

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf

vom 11.06.2018
in Kraft seit 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II.	Entschädigungen	3
Art. 3	Behörden	3
Art. 4	Weitere Kommissionen	3
Art. 5	Funktionäre der Feuerwehr	4
Art. 6	Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 8	Teuerungszulagen	4
Art. 9	Spesenvergütung	4
Art. 10	Wegfall der Entschädigung	4
III.	Versicherungen	5
Art. 11	Haftpflichtversicherung	5
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 12	Inkraftsetzung	5

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. September 2017 und die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf vom 12. Dezember 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Fehraltorf.

II. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- Mitglied CHF 28'000.00

Zulagen an:

- Präsident CHF 31'000.00
- Schulpräsident CHF 30'000.00

Schulpflege

- Mitglied (ohne Präsidium) CHF 18'000.00

Gesellschaftskommission

- Mitglied (ohne Präsidium) CHF 10'000.00

Rechnungsprüfungskommission

- Mitglied CHF 4'000.00

Zulagen an:

- Präsident CHF 4'000.00
- Aktuar CHF 3'000.00

Wahlbüro

- Mitglied pro Stunde CHF 35.00
- Grundpauschale pro Tag CHF 45.00

Art. 4 Weitere Kommissionen

Für die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann den Mitgliedern wichtiger ständiger Behörden und Kommissionen Pauschalentschädigungen ausrichten.

- Art. 5 Funktionäre der Feuerwehr
Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.
- Art. 6 Zusätzliche Aufgaben
Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.
- Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder
Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:
- Taggeld für den ganzen Tag CHF 450.00
 - Taggeld für den halben Tag CHF 225.00
 - Sitzungsgeld CHF 80.00
- Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.
- Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Entschädigung von Art. 3 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.
- Art. 8 Teuerungszulagen
Der Gemeinderat kann die Entschädigungen (inkl. Tag- und Sitzungsgelder) gemäss Art. 3 – 9 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
- Art. 9 Spesenvergütung
Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege wird die folgende pauschale Spesenvergütung (Material- und Bürobedarf, Telefon, IT und Handy) ausgerichtet:
- pro Jahr CHF 1'440.00
- Art. 10 Wegfall der Entschädigung
Bei einem Ausfall eines Behördenmitgliedes bzw. Kommissionsmitgliedes wird die Entschädigung wie folgt ausbezahlt:
- Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten von mehr als zwei Monaten werden keine Entschädigungen ausbezahlt.
 - Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.
 - Sind die nach dieser Verordnung entschädigten Personen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung der amtlichen Tätigkeit verhindert, erfolgt die Fortzahlung der Entschädigung bis längstens sechs Monate ab Beginn des nächsten vollen Monats nach Krankheitsbeginn bzw. Unfall.

- Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen von Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bei längerfristigen Stellvertretungen.

III. Versicherungen

Art. 11 Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese mit Art. 10 revidierte Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Gemeindeversammlung

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindescheiber